

05.04.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz**“ (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**)“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/16518
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Drucksache 17/16947

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.“
2. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Denkmals die Anwendung dieses Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen.“

Begründung:**Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 1)**

§ 9 Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass, wer ein Baudenkmal oder ein Teil desselben auf bestimmte Weise verändern will, dazu bei der Unteren Denkmalbehörde eine Erlaubnis einholen muss. Der hier angefügte Satz 2 führt eine Marginalschwelle ein, wonach bloße Instandsetzungsarbeiten keiner Genehmigung bedürfen, wenn sie sich nur auf einen für den Denkmalwert unbedeutenden Teil des Denkmals auswirken..

Die Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags von Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2022 hat den nötigen Änderungsbedarf aufgezeigt. Mit dem neu eingeführten Satz 2 können auch kleinere Maßnahmen erledigt werden, wie etwa die Erneuerung von Lichtschaltern oder wiederkehrende Reparaturmaßnahmen wie das alljährliche Streichen von Fensterrahmen etc. Die hier gemachte Änderung stellt eine Erleichterung für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte dar. Sie orientiert sich an § 10 Absatz 2 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 43 Absatz 2)

§ 43 Absatz 2 regelt die Übergangsvorschriften. Der Satz 1 regelt, dass in der Regel Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Denkmalschutzgesetzes eingeleitet wurden, mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Normen fortzuführen und abzuschließen sind. Der hier neu eingeführte Satz 2 regelt, dass davon abweichend die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten für solche laufenden Verfahren auch die Anwendung des novellierten Denkmalschutzes beantragen können.

Die Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags von Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2022 hat den nötigen Änderungsbedarf aufgezeigt. Das neue Denkmalschutzgesetz schafft insbesondere über die §§ 8 und 9 verschiedene Neuerungen zur Nutzung und zum Um- bzw. Ausbau von Baudenkmalern. Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstige Nutzungsberechtigten werden damit einfacher ihre Immobilie nutzen können, etwa zur Herstellung von Barrierefreiheit oder Ausbau von Erneuerbaren Energien. Der hier neu eingeführte § 43 Absatz 2 Satz 2 unterstützt diese Vorhaben auch bei laufende Verfahren.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Fabian Schrupf
Guido Déus
und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul
und Fraktion